



## Verwaltungsgericht Hamburg

### Gerichtsbescheid

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwalt Torsten Buschbeck,  
Ferdinandstraße 2,  
20095 Hamburg,  
- 334/16TB10 - ,

Rechtsanwältin Suraia Sabah-Turkmany,  
Rosenstraße 3,  
20095 Hamburg,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge,  
Sachsenstr. 12 + 14,  
20097 Hamburg,  
- 6893539-423 - ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 7, am 27. März 2018 durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Behnsen als Berichterstatter

**für Recht erkannt:**

Der Bescheid der Beklagten vom 5.9.2016 (Gesch.-Z. 6893539-423) wird aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Der Gerichtsbescheid ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Gerichtsbescheids vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Gerichtsbescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung beantragt werden.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form zu stellen. Der Antrag auf mündliche Verhandlung kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) gestellt werden.

Der Antrag ist jeweils bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckerordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen.

Wird die Zulassung der Berufung begehrt, sind die Gründe, aus denen sie zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid der Beklagten, mit welchem die Beklagte u.a. den Asylantrag des Klägers als unzulässig ablehnte und die Abschiebung des Klägers nach Ungarn anordnete.

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger und reiste am 8.8.2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 12.8.2016 einen Asylantrag stellte. Aufgrund eines für

den Kläger erzielten Eurodac-Treffers, welcher auf eine Asylantragstellung in Ungarn im Juni 2016 schließen ließ, richtete die Beklagte am 17.8.2016 ein Übernahmemeersuchen an Ungarn, auf welches die ungarischen Behörden nicht reagierten. Mit Bescheid vom 5.9.2016 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorlägen, ordnete die Abschiebung des Klägers nach Ungarn an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf sechs Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte sie aus, der Asylantrag des Klägers sei unzulässig, da Ungarn für die Behandlung des Antrags nach den Bestimmungen der Dublin-III-VO zuständig sei. Das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Ungarn seien nicht systemisch mangelhaft. Die Abschiebungsanordnung beruhe auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots gehe nicht über die im Regelfall auftretenden Belastungen hinaus. Der Bescheid wurde dem Kläger am 8.9.2016 zugestellt.

Gegen den Bescheid der Beklagten vom 5.9.2016 hat der Kläger am 13.9.2016 Klage erhoben, die er nicht weiter begründet hat.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 5.9.2016 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist die Beklagte auf ihre Ausführungen im mit der Klage angefochtenen Bescheid.

Den zeitgleich mit der Klage anhängig gemachten Antrag des Klägers, die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die im angefochtenen Bescheid der Beklagten enthaltene Abschiebungsanordnung anzuordnen, hat das Gericht mit Beschluss vom 1.11.2016 abgelehnt (1 AE 4765/16). Auf die Gründe dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Am 1.2.2017 ist der Kläger auf Veranlassung der Beklagten unbegleitet auf dem Luftweg nach Ungarn überstellt worden.

Am 20.5.2017 hat der Kläger an das Verwaltungsgericht den Antrag gerichtet, die Beklagte im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, seiner Wiedereinreise zuzustimmen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ihm die Wiedereinreise in das Bundesgebiet zu ermöglichen. Mit Beschluss vom 7.7.2017 hat das Gericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt (7 AE 5576/17). Auf die Gründe dieses Beschlusses wird ebenfalls Bezug genommen.

Weiterhin hat der Kläger am 8.3.2018 beim Verwaltungsgericht beantragt, unter Abänderung des Beschlusses des Gerichts vom 1.11.2016 gemäß § 80 Abs. 7 VwGO die aufschiebende Wirkung seiner Klage anzuordnen, und zur Begründung u.a. ausgeführt, der Kläger halte sich derzeit in der Ukraine auf, wohin er von Ungarn aus abgeschoben worden sei. Über diesen Antrag (7 AE 1400/18) ist bislang nicht entschieden worden.

Mit Schreiben vom 6.3.2018 und 8.3.2018 hat das Gericht die Beteiligten auf die Möglichkeit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid hingewiesen und ihnen auch insofern Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Ergänzung ihres tatsächlichen und rechtlichen Vorbringens gegeben. Das gerichtliche Schreiben ist den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 9.3.2018 bzw. 13.3.2018 und der Beklagten am 7.3.2018 zugestellt worden. Keiner der Beteiligten hat sich hieran anschließend zur Frage einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid gegenüber dem Gericht geäußert.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die Gerichtsakte des Verfahrens 1 AE 4765/16, des Verfahrens 7 AE 5576/17 und des Verfahrens 7 AE 1400/18 und die dem Gericht von der Beklagten übersandte Asylakte Bezug genommen, welche dem Gericht bei seiner Entscheidungsfindung sämtlich vorgelegen haben.

### **Entscheidungsgründe**

#### **A.**

Die Entscheidung kann gemäß § 84 VwGO ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid ergehen, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind auch diesbezüglich zuvor gehört worden. Die Beklagte hat mit allgemeiner Prozesserkklärung des

Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.6.2017 außerdem ihren Verzicht auf eine Anhörung vor Erlass eines Gerichtsbescheids erklärt.

Ferner kann die Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer ergehen, da beide Beteiligte sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter einverstanden erklärt haben (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO). Der Kläger hat sein diesbezügliches Einverständnis mit der Klageschrift vom 13.9.2016 erklärt. Das Einverständnis der Beklagten folgt ebenfalls aus der allgemeinen Prozessklärung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.6.2017.

B.

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig und begründet.

I.

Der Zulässigkeit der Klage steht zunächst nicht entgegen, dass der Kläger nach Erhebung der Klage auf Veranlassung der Beklagten nach Ungarn überstellt worden ist. Das für seine Klage notwendige Rechtsschutzbedürfnis ist hierdurch nicht entfallen, auch nicht, soweit sich die Klage gegen die im Bescheid der Beklagten verfügte Abschiebungsanordnung richtet, die zwischenzeitlich vollzogen worden ist, da eine Erledigung der den Kläger belastenden Wirkungen hierdurch noch nicht eingetreten ist (vgl. VG Trier, Ur. v. 27.5.2015, 5 K 1176/14.TR, juris).

II.

Die Klage ist auch begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist nach der gemäß § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Ergehens der gerichtlichen Entscheidung rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Die im angegriffenen Bescheid unter Nr. 1 getroffene Entscheidung der Beklagten, den Asylantrag des Klägers als unzulässig abzulehnen, ist rechtswidrig. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr.604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats,

der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31 – Dublin-III-VO), für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Ungarn ist für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers jedoch nicht zuständig. Dabei bedarf keiner Entscheidung, ob Ungarn hierfür zunächst der nach Maßgabe von Art. 7 ff. Dublin-III-VO zur Durchführung des Asylverfahrens zuständige Staat im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AsylG war. Denn vorliegend besteht jedenfalls eine Verpflichtung der Beklagten, von einer Überstellung des Klägers nach Ungarn gemäß Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2, 3 Dublin-III-VO abzusehen.

Schon nach der früheren Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu der Dublin-II-Verordnung konnte der Asylbewerber seiner Überstellung in den nach dem Dublin-System grundsätzlich zuständigen Staat mit dem Einwand entgegentreten, dass in diesem Mitgliedstaat systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber vorliegen, die ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: GR-Charta) ausgesetzt zu werden (vgl. EuGH, Ur. v. 10.12.2013, C-394/12, juris Rn. 52 ff. – Abdullahi./Österreich; dem folgend BVerwG, Beschl. v. 6.6.2014, 10 B 35/14, juris Rn. 6). Diese Rechtsprechung ist inzwischen in Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 und 3 Dublin-III-VO kodifiziert worden (vgl. Filzweiser/Sprung, Dublin-III-Verordnung, Art. 3 Rn. K 12 ff.). Danach setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III der Dublin-III-VO bestimmten Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann, wenn es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GR-Charta mit sich bringen, Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin-III-VO. Kann danach keine Überstellung an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels III bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, vorgenommen werden, so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat, Art. 3 Abs. 2 UAbs. 3 Dublin-III-VO. Vorliegend sind systemische Mängel in Bezug auf Ungarn anzunehmen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 19.3.2014, 10 B 6/14, juris Rn. 9) liegen systemische Mängel vor, wenn es sich um (schwerwiegende) Defizite handelt, die im Rechtssystem des zuständigen Mitgliedsstaates angelegt sind oder dessen Vollzugspraxis strukturell prägen. Dabei müssen das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sein, dass anzunehmen ist, dass dort auch dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (BVerwG, ebenda). Insoweit kommt es nicht darauf an, ob es unterhalb der Schwelle systemischer Mängel in Einzelfällen zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GR-Charta bzw. Art. 3 EMRK kommen kann und ob ein Antragsteller dem in der Vergangenheit schon einmal ausgesetzt war (BVerwG, Beschl. v. 6.6.2014, 10 B 35/14, juris Rn. 6). Derartige individuelle Erfahrungen sind vielmehr in die Gesamtwürdigung einzubeziehen, ob Mängel im Zielland der Abschiebung als systemisch zu bewerten sind (BVerwG, ebenda). Eine tragfähige Grundlage für die Annahme systemischer Mängel durch das Gericht kann dann angenommen werden, wenn für die Beurteilung der Gesamtsituation kompetente Stellen wie der UNHCR und das EASO (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, errichtet durch die Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 132 v. 29.5.2010, S. 11) derartige Mängel feststellen (VG Hamburg, Urt. v. 3.3.2015, 10 A 4414/14; s. auch die Erwägungsgründe 22 und 23 sowie Art. 33 der Dublin-III-VO).

Der Berichterstatter schließt sich zu der Frage, ob das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Ungarn derzeit als systemisch mangelbehaftet zu bewerten sind, auch im vorliegenden Klageverfahren der Einschätzung der Kammer an, die im Beschluss vom 13.6.2017 (7 AE 2179/17, n.v.) systemische Mängel mit den folgenden Erwägungen angenommen hat:

„Nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens ist festzustellen, dass in Bezug auf das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber bzw. die – hier allein zu betrachtende – Personengruppe der sog. Dublin-Rückkehrer in Ungarn inzwischen eine Gefahrenlage im vorgenannten Sinne besteht. Soweit die Kammer mit Beschluss vom 19.1.2016 (7 AE 4881/15, n.v.; vgl. auch VG Hamburg, Beschl. v. 16.2.2016, 1 AE 300/16, n.v.; Beschl. v. 1.2.2016, 8 AE 6290/15, n.v.; aus jüngerer Zeit noch insbesondere VG Berlin, Urt. v. 13.12.2016, 3 K 509.15 A, juris) noch systemische Mängel in Bezug auf das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Ungarn verneint hatte, hält sie an dieser Rechtsprechung im Hinblick auf die inzwischen – durch Gesetz vom 7.3.2017, in Kraft getreten am 28.3.2017 – vorgenommenen Änderungen des ungarischen Asylrechts nicht mehr fest (Annahme systemischer Mängel im Hinblick auf die neue

Rechtslage auch bei VG Düsseldorf, Ur. v. 21.4.2017, 22 K 13589/16.A, juris Rn. 42 ff.; VG Aachen, Beschl. v. 12.4.2017, 5 L 351/17.A, juris). Die Kammer folgt vielmehr der Einschätzung des UNHCR, wonach die mit Gesetz vom 28.3.2017 geänderte Asylrechtslage in Ungarn es geboten erscheinen lässt, Rücküberstellungen von Asylbewerbern nach Ungarn unter der Dublin-III-VO zeitweise auszusetzen (vgl. UNHCR, Dublin-Überstellungen nach Ungarn aussetzen, Stellungnahme vom 10.4.2017). Diese Änderung der Rechtslage ist nicht lediglich mit einer deutlichen Verschlechterung der Lebenssituation von Asylbewerbern in Ungarn verbunden, sondern ist auch so wenig sachlich zu rechtfertigen, dass sie als Ausdruck einer überschießend auf Abwehr von Asylbegehren zielenden Einstellung erscheint, welche wiederum weitergehend negativ die Verwaltungspraxis prägen dürfte.

Im Zentrum des Gesetzes vom 7.3.2017 steht die Pflicht grundsätzlich jedes Asylbewerbers, sich für die Dauer seines in Ungarn durchgeführten Asylverfahrens in einer geschlossenen Aufnahmeeinrichtung („Transitzone“) in der Nähe der ungarischen Südgrenze aufzuhalten (vgl. zur Ausgestaltung des Asylverfahrens im Rahmen der Aufenthaltspflicht, wie im Folgenden beschrieben: UNHCR: Dublin-Überstellungen nach Ungarn aussetzen, Stellungnahme vom 10.4.2017; ecre/aida, Asylum in Hungary: Damaged beyond repair?, Stellungnahme vom 31.3.2017; Amnesty International: Hungary: Legal amendments to detain all asylum-seekers a deliberate new attack on the rights of refugees and migrants, Pressemitteilung vom 9.3.2017; Human Rights Watch, Draft law tramples asylum seekers rights, Pressemitteilung v. 7.3.2017; Hungarian Helsinki Committee, Government's new asylum bill on collective push-backs und automatic detention, Stellungnahme vom 15.2.2017). Bei diesen Aufnahmeeinrichtungen handelt es sich bislang – und wohl regelhaft – um geschlossene, durch stacheldrahtbewehrte Zäune umgebene Containerkomplexe mit gedrängten räumlichen Verhältnissen bei Fehlen nennenswerter Freiflächen. Die genannte Aufenthaltspflicht für die Dauer des Asylverfahrens besteht insbesondere auch für Familien mit Kindern und unbegleitete Minderjährige ab einem Alter von 14 Jahren. Die Stellung eines Asylantrages ist nunmehr ausschließlich in diesen Einrichtungen möglich. Abgesehen von dem Fall eines erfolgreichen Abschlusses des Asylverfahrens dürfen die vorgenannten Einrichtungen von Asylbewerbern ausschließlich durch Überqueren der ungarischen Südgrenze, mithin durch Ausreise, verlassen werden; dies gilt zugleich als Rücknahme des Asylantrages.

Die Aufenthaltspflicht in den knapp bemessenen, unzulänglich ausgestatteten ungarischen Transitzonen stellt damit eine jedenfalls haftähnliche Abschreckungsmaßnahme dar, mit der das ungarische Asylrecht in ungerechtfertigter Weise und erheblichem Umfang von allgemeinen Gewährleistungen des Völkerrechts und des sekundären Unionsrechts abweicht. Gemäß Art. 26 der Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951, verkündet mit Gesetz vom 1.9.1953 (BGBl. II S. 559), in Kraft getreten am 22.4.1954 gemäß Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 25.4.1954 (BGBl. II S. 619)) gewährt jeder vertragschließende Staat grundsätzlich den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in seinem Gebiet befinden, das Recht, dort ihren Aufenthalt zu wählen und sich frei zu bewegen. Nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (v. 29.6.2013, Amtsbl. EU Nr. L 180 S. 96 – Aufnahme-RL) nehmen die Mitgliedstaaten eine Person nicht allein deshalb in Haft, weil sie ein Antragsteller im Sinne der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Amtsbl. EU Nr. L 180 vom 29.6.2013, S. 60 – Asylverfahrens-RL) ist. Das novellierte ungarische Asylrecht knüpft demgegenüber bei der Begründung der Aufenthaltspflicht in einer Transitzone unmittelbar



und ausschließlich an der Eigenschaft einer Person als Asylantragsteller an. Diese Aufenthaltspflicht ist aufgrund der damit verbundenen erheblichen Einschränkungen der Fortbewegungsfreiheit jedenfalls als eine bei materieller Betrachtung der Haft gleichkommende Behandlung zu qualifizieren (Bewertung als „de facto-Inhaftierung“ auch bei Hungarian Helsinki Committee, a.a.O.; Amnesty International, a.a.O.), so dass es nicht darauf ankommt, ob die Ausgestaltung auch als Haft im eigentlichen Sinne von Art. 8 der Aufnahme-RL anzusehen ist. Die Neugestaltung der Aufenthaltsbedingungen für Asylbewerber ist auch nicht etwa deshalb für die Bewertung des ungarischen Asylsystems unerheblich, weil es sich um eine vorläufige Maßnahme zur Behebung einer akuten Notlage handeln würde. Zwar wird die Maßnahme durch die ungarische Regierung mit einer angeblichen Krisensituation aufgrund von Massenimmigration gerechtfertigt (vgl. Amnesty International, a.a.O.). Tatsächlich hatte Ungarn durch die weitgehende Schließung der Grenzen die Zahl der im Land aufhältlichen Asylbewerber im März 2017 bereits auf etwa 600 reduziert (vgl. <https://www.welt.de/politik/ausland/article162647989/Deshalb-interniert-Ungarn-ab-jetzt-alle-Asylbewerber.html>, zuletzt abgerufen am 12.6.2017; vgl. auch VG Berlin, Urt. v. 13.12.2016, 3 K 509.15 A, juris Rn. 40 m.w.N.). Dementsprechend stellt sich die Maßnahme vorrangig als auf Abschreckung potentieller Asylbewerber gerichtet dar.

Der Bewertung der Aufenthaltspflicht als jedenfalls haftähnlich steht im Übrigen – unabhängig von den konkreten räumlichen Gegebenheiten in den Einrichtungen – nicht entgegen, dass ein Antragsteller die Einrichtung auch vor dem regulären Abschluss des Asylverfahrens jederzeit verlassen könnte. Da dies nur unter Überquerung der ungarischen Südgrenze möglich und zwingend mit der Rücknahme des Asylantrages verbunden ist, ist die Aufenthaltspflicht für einen Antragsteller, der sein Asylverfahren in Ungarn zu einem regulären Abschluss bringen möchte, unausweichlich. Ein Asylantragsteller hat auch keinen gerichtlichen Rechtsschutz gegenüber der Aufenthaltspflicht zur Verfügung, da die Aufenthaltspflicht formell nicht als Haft ausgewiesen ist. Aus dem gleichen Grund sieht das ungarische Recht keine absolute zeitliche Obergrenze vor. Die Unterbringung in einer Transitzone ist zeitlich allein durch die Dauer des Asylverfahrens begrenzt, sofern ein Antragsteller sich nicht zum vorzeitigen Verlassen der Einrichtung unter Rücknahme seines Antrages entscheidet. Dies gilt, wie bereits ausgeführt, auch für Familien mit Kindern und unbegleitete minderjährige Asylbewerber ab einem Alter von 14 Jahren. Insgesamt unterläuft das novellierte ungarische Asylrecht mit der allgemeinen Pflicht zum Aufenthalt in einer Transitzone für die Dauer des Asylverfahrens, die nicht als Haft, sondern als Aufenthaltspflicht deklariert wird, bei materieller Betrachtung insbesondere den numerus clausus der – sämtlich auf eine Einzelfallprüfung angelegten – Haftgründe nach Art. 8 Abs. 3, das Erforderlichkeitsprinzip nach Art. 8 Abs. 2 und die Garantien für in Haft befindliche Antragsteller nach Art. 9 der Aufnahme-RL.“

2. Die Entscheidung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2 des angefochtenen Bescheides), unterliegt ebenfalls der Aufhebung, denn mit der Aufhebung des Ausspruchs unter Nr. 1 des Bescheides fehlt es an der gemäß § 31 Abs. 3 AsylG für die Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverböten erforderlichen Unzulässigkeitsentscheidung.

3. Auch die Abschiebungsanordnung nach Ungarn (Nr. 3 des angefochtenen Bescheides) ist rechtswidrig. Die angegriffene Abschiebungsanordnung beruht auf § 34a Abs. 1 Satz 1

führt – keinen Bestand haben kann, gibt es zum relevanten Zeitpunkt des Ergehens der gerichtlichen Entscheidung keinen spezial- oder generalpräventiven Grund, aus dem sich der Kläger nicht im Bundesgebiet aufhalten dürfte. Das Fortbestehen eines Einreise- oder Aufenthaltsverbots würde vielmehr zu der nicht hinnehmbaren Situation führen, dass Ungarn aufgrund der dort bestehenden systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber nicht für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers zuständig ist und der Kläger von der Beklagten auch nicht (erneut) nach Ungarn zurückgeführt werden dürfte, er sich aber auch nicht legal im Bundesgebiet zur Durchführung des nationalen Asylverfahrens aufhalten dürfte. Dem Kläger muss es jedoch möglich sein, sich zur Durchführung des nationalen Verfahrens in der Bundesrepublik legal aufzuhalten (vgl. auch § 55 Abs. 1 AsylG). Diese Möglichkeit ist nur bei einer Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf Null möglich.

C.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 83b AsylG sowie § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Dr. Behnsen



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, den 28.03.2018

Brößling, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –  
ohne Unterschrift gültig.